

**Geschäftsordnung
für den Aufsichtsrat der
Deutschen Bank AG**
(28. Juli 2009)

**§ 1
Sitzungen**

- (1) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats lädt der Aufsichtsratsvorsitzende¹, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstage schriftlich oder auf elektronischem Wege ein, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt. In der Einladung ist der Versammlungsort anzugeben und die Tagesordnung unter Bezeichnung der zur Beschlussfassung anstehenden Gegenstände mitzuteilen. Etwaige vorbereitende Unterlagen sollen den Aufsichtsratsmitgliedern möglichst frühzeitig zugeleitet werden.
- (2) In als dringend angesehenen Fällen kann die Einladung mit kürzeren Fristen, und zwar auch mündlich, telefonisch, per Telefax, telegrafisch oder auf elektronischem Wege, ergehen; zwischen der Einladung und dem Sitzungstag müssen jedoch auch in solchen Fällen mindestens 3 Tage liegen. Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Von Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens zehn Tage vor der Sitzung bei dem Aufsichtsratsvorsitzenden gestellte Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat derartige Anträge unverzüglich sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern mitzuteilen.
- (4) Gegenstände oder Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder den Aufsichtsratsmitgliedern nicht ordnungsgemäß mitgeteilt wurden, sind zur Beschlussfassung nur zuzulassen, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht und abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit gegeben wird, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist ihre Stimme nachträglich schriftlich abzugeben.
- (5) Für die konstituierende Aufsichtsratssitzung (§ 10 Abs. 1 der Satzung und § 8 dieser Geschäftsordnung) bedarf es keiner besonderen Einladung. Für die in dieser Sitzung zu fassenden Beschlüsse über die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie über die Errichtung und Besetzung von Ausschüssen ist eine Mitteilung der Tagesordnung unter Bezeichnung der zur Beschlussfassung anstehenden Gegenstände nicht erforderlich.
- (6) Der Aufsichtsrat tagt bei Bedarf ohne den Vorstand.

¹ Zur sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Geschäftsordnung unter der männlichen Sprachform auch die weibliche Sprachform verstanden.

§ 2 Umlaufverfahren

Schriftliche, telefonische, fernschriftliche oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind zulässig, wenn der Aufsichtsrats- oder Ausschussvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt.

§ 3 Protokoll

Über die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden Ergebnisprotokolle erstellt. Die Protokolle werden von dem Leiter der jeweiligen Sitzung unterzeichnet und im Generalsekretariat der Bank verwahrt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine Abschrift der Protokolle des Aufsichtsrats; es kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 4 Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Für die Mitglieder des Aufsichtsrats besteht eine Altersgrenze von grundsätzlich höchstens 70 Jahren.
- (2) Dem Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Unter den Mitgliedern sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands sein.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern aus.
- (4) Mitglieder des Aufsichtsrats, die Mitglied des Vorstands einer börsennotierten Aktiengesellschaft sind, nehmen - außerhalb des Kreises der abhängigen Gesellschaften dieser Aktiengesellschaft - insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate wahr.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats wird Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- (6) Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Zuwendungen oder sonstige Vorteile weder für sich noch für Dritte fordern oder

annehmen, soweit dadurch die Interessen des Konzerns oder Kundeninteressen beeinträchtigt werden können.

- (7) Alle Geschäfte von Mitgliedern des Aufsichtsrats in Aktien der Deutschen Bank AG oder hierauf bezogenen Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten sind unverzüglich der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bank gem. § 15a WpHG ohne die dort vorgesehene Bagatellgrenze mitzuteilen.

§ 5

Verschwiegenheitsverpflichtung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle dem Bankgeheimnis unterliegenden oder sonstigen vertraulichen Angelegenheiten und über Geheimnisse der Bank zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfährt, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Dies gilt insbesondere auch für erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an die Bank zurückzugeben.
- (2) Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfahren hat, so hat es hierüber den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, sofern die Weitergabe nicht offensichtlich zulässig ist, im Vorwege zu unterrichten.
- (3) Die Prüfungsberichte des vom Aufsichtsrat beauftragten Abschlussprüfers sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen. Sie sind nach der Sitzung, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses bzw. die Billigung des Konzernabschlusses beschlossen wird, wieder zurückzugeben.
- (4) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach seinem pflichtgemäßen Ermessen Wirtschaftsprüfer, Rechts- und sonstige interne und externe Berater hinzuziehen. Die Kosten trägt die Gesellschaft.

§ 6

Berichterstattung

- (1) Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass der Vorstand seine in § 90 AktG genannten Berichtspflichten erfüllt.
- (2) Die Berichterstattung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands; alle Mitglieder des Vorstands haben den Vorsitzenden bei dieser Aufgabe zu unterstützen. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat einen in der Regel schriftlichen Bericht über die in § 90 AktG genannten Berichtsgegenstände der Bank sowie des Konzerns vorzulegen. Im Einzelfall ist, sofern erforderlich, zeitnah mündlich zu berichten. Schriftliche Berichte können den Mitgliedern des Aufsichtsrats auch per Fax oder auf elektronischem Wege übermittelt werden.

- (3) Im Rahmen der Berichterstattung nach Absatz 1 ist der Aufsichtsrat in seinen Sitzungen regelmäßig über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen des Unternehmens, insbesondere die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Risikolage, das Risikomanagement und das Risikocontrolling sowie die Compliance zu unterrichten. Außerdem ist mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, insbesondere die Finanz- und Personalplanung, zu berichten.
- (4) Der Aufsichtsrat setzt auf Vorschlag des Präsidialausschusses die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder fest, beschließt das Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich der wesentlichen Vertragselemente und überprüft es regelmäßig. Die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsratsplenium festgelegt. Soweit vom Aufsichtsrat zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung ein externer Vergütungsexperte hinzugezogen wird, wird auf dessen Unabhängigkeit vom Vorstand bzw. vom Unternehmen geachtet werden.
- (5) Der Aufsichtsratsvorsitzende hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der Deutsche Bank-Gruppe. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Deutsche Bank-Gruppe von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

§ 7

Zustimmungspflichten

Die Geschäfte, zu deren Vornahme die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist, sind in § 13 Abs. 1 und 2 der Satzung aufgeführt.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Gesetzlich vorgeschriebene und sonstige Ausschüsse des Aufsichtsrats werden in der konstituierenden Aufsichtsratssitzung für die Zeit der Amtsdauer des Aufsichtsrats gebildet, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften, die Satzung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes vorsehen. Scheidet während der Amtszeit des Aufsichtsrats ein Mitglied aus einem Ausschuss aus, so ist unverzüglich gemäß § 1 Abs. 5 eine Nachwahl vorzunehmen.
- (2) Die Ausschüsse werden vom Ausschussvorsitzenden einberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teil-

nehmen. Über die Beschlüsse ist in der nächstfolgenden Sitzung des Gesamtaufsichtsrats zu berichten.

§ 9 Präsidialausschuss

- (1) Der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter und je ein weiteres vom Gesamtaufsichtsrat aus seiner Mitte zu wählendes Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner und der Arbeitnehmer sind als Präsidialausschuss zuständig für die in § 2 der Geschäftsordnung des Präsidialausschusses genannten Aufgaben. Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern bleiben dem Gesamtaufsichtsrat vorbehalten.
- (2) Zu den Zuständigkeiten des Präsidialausschusses gehören gem. § 112 AktG auch sonstige Rechtsgeschäfte zwischen der Bank und aktiven oder ehemaligen Vorstandsmitgliedern.

§ 10 Nominierungsausschuss

Die Anteilseignervertreter im Präsidialausschuss sowie ein weiteres Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner, das von den Anteilseignervertretern gewählt wird, sind zuständig für die Vorbereitung der Vorschläge des Aufsichtsrats für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner durch die Hauptversammlung (Nominierungsausschuss).

§ 11 Risikoausschuss

- (1) Die Behandlung der Kredite, die nach Gesetz oder Satzung eines Aufsichtsratsbeschlusses bedürfen, wird einem Risikoausschuss übertragen. Der Risikoausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die der Aufsichtsrat aus seiner Mitte bestellt. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte zusätzlich zwei weitere Mitglieder benennen, welche an die Stelle von Mitgliedern des Risikoausschusses treten, die im Einzelfall an Beschlussfassungen des Ausschusses nicht teilnehmen (Ausschussersatzmitglieder).
- (2) In den Sitzungen des Risikoausschusses berichtet der Vorstand über Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, operationelle sowie Rechts- und Reputationsrisiken. Er berichtet ferner über Kreditrisikostategie, Kreditportfolien, Kredite, die nach Gesetz oder Satzung eines Aufsichtsratsbeschlusses bedürfen, Fragen der Kapitalausstattung und Angelegenheiten, die nach den damit verbundenen Risiken von besonderer Bedeutung sind.

- (3) Der Risikoausschuss entscheidet
- a. über Kreditgewährungen einschließlich der Übernahme von Beteiligungen an anderen Unternehmen im Sinne von § 13 Abs. 1 c) der Satzung der Deutschen Bank AG, die nach dem Gesetz über das Kreditwesen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.
 - b. über Beteiligungserwerbe im Sinne von § 13 Abs. 1 d) der Satzung der Deutschen Bank AG, sofern der Wert der Beteiligung 3 % des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigt und es sich um eine Beteiligung handelt, die voraussichtlich nicht länger als zwölf Monate im vollen oder teilweisen Besitz der Bank verbleiben soll. Wird diese Frist überschritten, unterrichtet der Vorsitzende des Risikoausschusses unverzüglich den Aufsichtsrat und holt seine Genehmigung ein.

§ 12

Prüfungsausschuss (Audit Committee)

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und je bis zu zwei weiteren vom Gesamtaufsichtsrat aus seiner Mitte zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer. Weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch frühere Mitglieder des Vorstands haben i.d.R. den Vorsitz im Prüfungsausschuss inne. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll unabhängig sein. Mindestens ein unabhängiges Mitglied verfügt über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat die in der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses festgelegten sowie die nachfolgend aufgeführten Aufgaben. In den Sitzungen des Prüfungsausschusses werden die Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte sowie die Jahres- und Konzernabschlüsse der Bank in Vorbereitung auf die Sitzungen des Gesamtaufsichtsrats erörtert. Gegenstand der Erörterung können auch Entwürfe zu den genannten Unterlagen sein. Der Prüfungsausschuss kann dabei den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands sowie den Abschlussprüfer der Bank hinzuziehen.
- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt über die Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer gemäß § 111 Abs. 2 AktG. Dabei kann der Ausschuss Prüfungsschwerpunkte festlegen. Er beschließt außerdem über die Vergütung des Abschlussprüfers.
- (4) Der Prüfungsausschuss holt alle Informationen ein, die zur Beurteilung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers geeignet sind.

§ 13
Effizienzprüfung

Der Aufsichtsrat wird die Effizienz seiner Tätigkeit regelmäßig überprüfen.